dere Richtung sprechenden eigenthümlichen Vortheile, die gutachtliche Erklärung der Ständeversammlung zu erwarten.

Diejenige der beiden Linien, welche durch den zu fassenden Beschluß beseitigt wird, bildet keinen Bestandtheil des von Staatswegen aufzustellenden Eisenbahnsystems und ihre Ausführung bleibt, wenn sie sich als wünschenswerth darstellen sollte, entweder allein den Privatkräften überlassen, oder einer späteren Zukunft.

4.

Die Mitwirkung des Staats zu Herstellung einer Flügelbahn von Löbau nach Zittau ist durch die Voraussetzung bedingt, daß die Stadtgemeinde zu Zittau und die Gemeinde zu Herrnhut sich bei dem Gesammtunternehmen der oberlausitzer Eisenbahn auf eine verhältnißmäßige Weise mit Actien betheiligen, auch sich anheischig machen, diese Actien eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch im Besitze zu behalten.

5.

Die Anlegung und der Betrieb der sämmtlichen unter 1. genannten Eisenbahnen wird Privatunternehmern überlassen, insoweit nöthig unter angemessener Unterstützung und Mitwirkung Seiten des Staats.

6.

Die Art und Weise der Mitwirkung des Staats bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen bleibt im Allgemeinen die nämliche, wie die bei der sächsisch-baierischen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

a) der Staat betheiligt sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagekapitals.

b) Er schießt überdieß den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahlungen auf die Actien zu 4% während der Bauzeit erforderlich ist, unter der Bedingung, daß der Betrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagekapital geschlagen werde und dem Antheile des Staats an letzterem hinzuwachse.

c) Der Staat leistet auf den Dividendengenuß jedes einzelnen Betriebsjahrs von seinem Antheile am Actienkapitale (a und b) zu Gunsten der übrigen Theilhaber am Unternehmen insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letztern nicht eine Rente von 4 Procent für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.

d) Er garantirt überdieß den Actionairs die Zinsen nach 4 Procent während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.

e) Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach 15jährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerths ganz oder zum Theil, letztern Falls durch successive Ausloosung, an sich zu kaufen und dadurch alleiniger Eigenthümer der Bahn zu werden.

7.

Die vorstehend unter d. erwähnte, fünfjährige Zinsengarantie kann auch auf die Actien der sächsisch-baierischen Eisenbahn nachträglich ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß sich die betreffende Gesellschaft hinsichtlich des Rückkaufs der Bahn durch den Staat der unter e. gedachten Bedingung unterwirft.

8.

Der Inhalt des Punct 6. bildet zwar im Allgemeinen die Norm für die den Unternehmern von Eisenbahnen vom Staate zu gewährenden Zugeständnisse und Begünstigungen, ohne jedoch Modificationen der letztern auszuschließen, wenn die Erreichung des Zwecks dadurch bedingt sein sollte.

Auch kann, unter derselben Voraussetzung, bei solchen Eisenbahnen, wo der Hinzutritt des Staats als Actionair mit einem Theile des Anlagekapitals nach den obwaltenden Verhältnissen als minder anwendbar erschiene, dieser Art der Mitwirkung eine andere Unterstützungsmodalität substituirt werden.

9.

Die Regierung ist überdieß ermächtigt, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur pünctlichen Ausführung der mit den Nachbarstaaten wegen gewisser Bahnlinien abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge und zur Erfüllung der darin von der Regierung übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich sein sollten.

Träten jedoch solche Umstände ein, welche die vollständige Ausführung des Punct 1. skizzirten Eisenbahnnetzes auf dem Punct 5. flg. bezeichneten Wege überhaupt gefährdet erscheinen ließen, so bleibt die Bestimmung der Mittel und Wege, um die geschmälerte Durchführung des Planes auch in diesem Falle zu sichern, der weitern Erwägung und Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten.

10.

Die Punct 1. genannten Eisenbahnen sollen, sobald es die Umstände bei jeder einzelnen gestatten oder erheischen, in Angriff genommen und, wo irgend thunlich, innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren von jetzt an vollendet werden.

Die Bestimmung der Reihefolge der Bauführungen und die Vertheilung der verschiedenen Bahnen und Bahnstrecken auf die einzelnen Baujahre wird von dem Gesichtspuncte aus erfolgen, daß zwar auf die Sicherstellung der Verbindungen mit dem Auslande zunächst Bedacht zu nehmen sei, daß jedoch auch der Bau der inneren Verbindungsbahnen mit dem der Hauptbahnen, auf welche jene influiren sollen, möglichst gleichmäßig fortzuschreiten habe.

Anlangend insbesondere die sächsisch-schlesische Bahnlinie, so kann der Bau derselben, selbst ohne eine verbindliche Zusage Seiten der preußischen Regierung wegen Weiterführung der Bahn, schon dann begonnen werden, wenn der Bahnbau zwischen Breslau und Bunzlau kräftig in Angriff genommen worden ist und dessen Fortsetzung von letzterem Orte aus nach Görlitz nach den Umständen gesichert erscheint.

11.

Die in Folge der Bestimmungen unter 5., 6. und 8. für Eisenbahnzwecke erforderlichen Staatsmittel werden in folgender Weise beschafft:

a) Rücksichtlich des Bedarfs für die sächsisch-baierische Eisenbahn ist auf das allerhöchste Decret vom 21. November 1842, die Kassenbestände betreffend, Bezug zu nehmen, und alles dasjenige, was von den darin gedachten Ueberschüssen nach Abzug der für andere Zwecke beantragten Bewilligungen verbleibt, mit Rücksicht auf die vorher erwähnte Ueberschreitung der Kostenanschläge, für die benannte Bahn zu überweisen.

b) Die aus der Staatskasse zu den übrigen Bahnen zu leistenden Zuschüsse sind in runder Summe zu 5½ Millionen Thaler anzuschlagen. Das dießfallsige Bedürfniß vertheilt sich, da das Jahr 1843 außer Rechnung zu bleiben haben wird, auf 9 Jahre, so daß jährlich eine Summe von circa 600,000 Thlr. — — erforderlich ist. Zu dem Ende ermächtigen die Stände die Regierung, zunächst mit Rücksicht auf die laufende Finanzperiode

aa) die etwa im Laufe derselben entstehenden Verwal-